

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	20.10.2016		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 23.11.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.12.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 417/16

Betreff: Abfallgebühren 2017 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen:

- Gebührenbedarfsrechnung (Anlage 1)
- Satzungsentwurf (Anlage 2)
- Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2017 (Anlage 3)
- Berechnung der Abschreibungen 2017 (Anlage 4/1 und Anlage 4/2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenüber- und -unterdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2015 von insgesamt 2.685.683,00 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand.
 - a. im Jahr 2016 mit 1.237.641,00 € Ertrag und 128.944,00 € Aufwand
 - b. im Jahr 2017 mit 190.703,00 € Aufwand
 - c. im Jahr 2018 mit 602.900,00 € Ertrag
 - d. im Jahr 2019 mit 602.890,00 € Ertrag
 - e. im Jahr 2020 mit 561.899,00 € Ertrag,
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1 und 4/2),
4. die Abfallgebühren 2017 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),
5. die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2)

Michael Potthast
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, C 3, RPA, ZD, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Gebührenkalkulation

Auf der Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2017 (GD 413/16) und des seit 01.01.2014 eingeführten IDENT-Systems sind die Müllgebühren für 2017 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar.

1.1. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 21.900 t. Davon entfallen auf den Hausmüll 15.860 t, den Biomüll 4.900 t und den Gewerbemüll 900 t.

Für die Berechnung des Gebührensystems ist es notwendig die Anzahl der Leerungen den zulässigen Behältergrößen zuzuordnen. Bei dieser Berechnung wurden die Leerungszahlen der Monate Januar bis Juni 2016 als Grundlage herangezogen.

In Anlage 1 Nr. 4 und 5 sind die wählbaren Behältergrößen und die Entleerungshäufigkeiten abgebildet. Diese Darstellung der unterschiedlichen Verteilung dient als Grundlage für die Kalkulation. Die Berechnung geht davon aus, dass 12.555 Biomüll- und 44.061 Restmüll-behälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Dies bedeutet ein Leerungsvolumen von 20.580.600 l Biomüll (bei 269.435 Leerungen) und 71.626.710 l Restmüll (bei 672.913 Leerungen).

Das Aufkommen an Kleinmengen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen wird auf 360 Anlieferungen bei Restmüll und auf 150 Anlieferungen bei Biomüll prognostiziert. Bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen wird mit jeweils 6.000 Anlieferungen gerechnet. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 5.865 m³ unbelastetem Bauschutt, 100 m³ asbestbelastetem Bauschutt und 135 m³ Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut wird mit einem Aufkommen von 950 Abfahrten gerechnet.

2.1.1. Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation wird im Wesentlichen von nachfolgenden Faktoren beeinflusst:

- den Mengen-, Kosten- und Erlösentwicklungen bei den Wertstoffen (insbesondere bei der Papierabfuhr)
- von vertraglichen Preisgleitklauseln bei den Entsorgungskosten (ZV TAD, Altstoffverwertung der Recyclinghöfe)
- der Neukonzeption der Sperrmüll- und Bauschuttentsorgung

- der Auflösung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (KAG)

2.3. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 7.496 T€) sind die einmalige Ablösung an den künftigen Betreiber der Bauschuttdeponie Donaustetten mit 2.800 T€ und die an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) zu entrichtende Verbandsumlage in Höhe von 1.063 T€.

b. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

c. Abschreibungen

Die Abschreibungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 46 T€ auf ca. 707 T€. Dieser Anstieg ist verursacht durch Investitionen in die Behälterausstattung und der Abwicklung des Betreibermodells der Deponie Donaustetten. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen.

d. Personalaufwand

Mit 4.252 T€ Personalaufwand ist dieser auf dem Niveau des Vorjahres.

e. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.447 T€ beläuft sich auf Vorjahresniveau. Darin enthalten ist die Auflösung der Rückstellung zur Verlustabdeckung der Bauschuttdeponie Donaustetten in Höhe vom 191 T€.

f. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegenkommt. Die Über- und Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren

2011 bis 2015 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Sparte Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Auszugleichender Betrag					
		Restbetrag Stand					
		31.12. €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €
2011	Überdeckung Abfall	22.029	22.029	0	0	0	0
	Überdeckung Bauschutt	34.314	34.314	0	0	0	0
2012	Überdeckung Abfall	544.569	544.569	0	0	0	0
	Überdeckung Bauschutt	144.533	144.533	0	0	0	0
2013	Unterdeckung Abfall	0	0	0	0	0	0
	Überdeckung Bauschutt	55.274	55.274	0	0	0	0
2014	Überdeckung Abfall	518.712	436.922	0	40.900	40.890	0
	Unterdeckung Bauschutt	-128.944	-128.944	0	0	0	0
2015	Überdeckung Abfall	1.685.899	0	0	562.000	562.000	561.899
	Unterdeckung Bauschutt	-190.703	0	-190.703	0	0	0
	Gesamt:	2.685.683	1.108.697	-190.703	602.900	602.890	561.899

g. Gesamtaufwendungen

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung betragen somit insgesamt rd. 14.170 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation betragen insgesamt rd. 4.920 T€. Im Jahr 2017 wird deshalb die Ulmer Bürgerschaft mit rd. 9.250 T€ an Müllgebühren belastet.

2.4. Zusammenfassung

Einfluss auf die Kalkulation der Abfallgebühren hat insbesondere die Umstellung der Leerungen auf das IDENT-System. Die von den EBU zu beschaffenden Müllbehälter und der Mehraufwand zur Leerung der 40-L- Behälter machen sich spürbar bemerkbar. Die Erlöse für Wertstoffe (z. B. Schrott, Papier und Holz), die weiter sinkenden Umlagen an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal und die Entnahme aus den Rückstellungen für Deponiefolgekosten wirken sich positiv aus, so dass seit der Einführung des IDENT-System zum 01.01.2014 die Gebühren konstant gehalten werden können.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen

Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung un-möglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Rechtsprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Seit der Einführung des IDENT-Systems zum 01.01.2014 wird neben dem Behältermaßstab die Anzahl der Leerungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße, der Leerungshäufigkeit und des Volumens vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungskosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die Anzahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Mit der Einführung des IDENT-Systems werden in Ulm Leerungen pro Behälter abgerechnet. Den Benutzungspflichtigen werden mindestens 12 Pflichtleerungen belastet. Darüber hinaus gehende Leerungen werden zusätzlich erhoben. Die Kosten der einzelnen Leerung bewegen sich zwischen 2,40 € (40 l-Restmüll) und 39,00 € (1.100 l-Restmüll). Die Leerungskosten sind zum Jahr 2016 unverändert.

Das Entleeren kleiner Behälter ist, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Entleeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Gebührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1 zu GD 417/16) wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird. Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kalkulation zugrunde:

- Müllgroßbehälter bis 120 Liter Füllraum: Faktor 0,8
- Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum: Faktor 1,0
- Müllgroßbehälter mit 770 Liter bis 1.100 Liter Füllraum: Faktor 4,0

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation die Neukonzeption der

Sperrmüll- und Bauschuttannahme berücksichtigt, welche die gebührenfreie Annahme von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen beschränkt und diese mit entsprechenden neuen Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) werden folgende Gebührensätze für das Jahr 2017 vorgeschlagen:

Veränderung	2016	2017
Behältergebühren Restmüll:	12 Pflichtleerungen	zus. Leerungen
40L	28,80 €	28,80 € 2,40 €
60L	36,00 €	36,00 € 3,00 €
80L	43,20 €	43,20 € 3,60 €
120L	57,60 €	57,60 € 4,80 €
240L	104,40 €	104,40 € 8,70 €
770L	349,20 €	349,20 € 29,10 €
1.100L	468,00 €	468,00 € 39,00 €
Grundgebühr:	67,00 €	67,00 €
0 %		
Behältergebühren Biomüll:	12 Pflichtleerungen	zus. Leerungen
60L	30,60 €	30,60 € 2,55 €
80L	36,36 €	36,36 € 3,03 €
120L	48,00 €	48,00 € 4,00 €
Gebühr pro Restmüllsack	4,35 €	4,35 €
0 %		
Gebühr pro Gartenabfallsack	3,60 €	3,60 €
0 %		
Direktanlieferungsgebühren (MHKW Donautal/Gewerbemüll)	146,00 € / t	146,00 € / t
0 %		
Bereich Bauschuttdeponie		
Bauschutt unbelastet	65,00 € / m ³	65,00 € /
m ³	0 %	
Bauschutt mit Asbest belastet	118,00 € / m ³	118,00 € / m ³ 0
%		
Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle neu		177,00 € / m ³

Pauschale für die Abholung von

Sperrmüll/Elektroschrott/Grüngut %	25,00 €		25,00 €	0
Behältertausch 15,00 €		15,00 €		0 %
Kleinanlieferungen Grimmelfingen Restmüll 10,00 € / Anl			10,00 € / Anl	0 %
Biomüll neu			10,00 € / Anl	
Kleinanlieferungen Recyclinghöfe Sperrmüll neu	-,-		20,00 € / Anl	
Bauschutt neu	-,-		20,00 € / Anl	

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

2. Satzungsänderungen:

Die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) stellt sich folgendermaßen dar:

- § 1 erweitert die Begriffsbestimmungen um die Abfallart Gipsverbundabfälle.
- § 2 / § 3 regeln die Bedingungen für die Anlieferung von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen und der Deponie Donaustetten und erweitert die Andienung von Mineralfaserabfällen um eine weitere Entsorgungsmöglichkeit.
- § 4 / § 6 berücksichtigen sowohl die aufgrund der Neukonzeption der Sperrmüll- und Bauschuttannahme entsprechenden neuen Gebührentatbestände (§ 4) als auch die durch die Gebührenkalkulation allgemein ermittelten Gebührensätze (§ 5).
- § 5 / § 6 / § 7 bewirken redaktionelle Folgeänderungen.

3. Beschlüsse:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abfallgebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation zu beschließen.

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) zu beschließen.